

STATUTEN



hotelleriesuisse Graubünden
(Hotelierverein Graubünden)
(Revision vom 29. Januar 2016)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Name, Sitz, Rechtsform

Unter dem Namen „**hotelleriesuisse Graubünden**“, in der Folge **HSGR** genannt, besteht ein selbständiger Verband des Schweizer Hotelier-Vereins (SHV) im Kanton Graubünden und angrenzenden Gebieten.

Der HSGR ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Chur und ist im Handelsregister eingetragen.

Der HSGR tritt unter der Firmenmarke hotelleriesuisse Graubünden auf.

Art. 2

Zweck, Aufgaben

Der HSGR bezweckt die Förderung und Entwicklung des Berufsstandes, insbesondere durch Einflussnahme auf die allgemeine Gesetzgebung, durch Kontaktnahme mit den Sektionen, durch die Förderung der Berufsbildung und des Nachwuchses.

Der HSGR arbeitet zur Erreichung des Vereinszwecks mit Behörden, Verbänden, Organisationen und interessierten Unternehmen zusammen.

Er unterhält eine ständige Geschäftsstelle, welche den Mitgliedern zwecks Einholung von Auskünften aller Art zur Verfügung steht.

Art. 3

Verhältnis zu SHV und Sektionen

Der HSGR ist ein Regionalverband im Sinne der Statuten des SHV. Der HSGR unterstützt den SHV und die Sektionen in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Sektionen können einzeln oder gemeinsam bestimmte Aufgaben, insbesondere die Willensbildung und die Antragstellung zuhanden der SHV-Organen, an den HSGR übertragen.

Die dem HSGR zugeteilten SHV-Delegiertenstimmen werden von der Geschäftsstelle nach Massgabe der Anzahl Zimmer auf die Sektionen verteilt, wobei jede Sektion mindestens eine Stimme erhält.

Im Übrigen dürfen die Statuten des HSGR denjenigen des SHV nicht widersprechen.

Art. 4

Sektionen

Der HSGR besteht aus dem Dachverband und den einzelnen Sektionen. Die Zusammenarbeit basiert auf den Grundsätzen der Effektivität und der Subsidiarität.

Die Ausdehnung der einzelnen Sektionen sollte möglichst kongruent mit den Destinationen sein und den gesamten Kanton Graubünden sowie nach Möglichkeit benachbarte Gebiete abdecken

Die Sektionen sind im Rahmen der statutarischen Bestimmungen von SHV und HSGR grundsätzlich frei in ihrer Organisation. Zur Sicherstellung einer kohärenten Verbandspolitik sollen die Sektionen eine funktionierende Vereinsstruktur sicherstellen und die folgenden Funktionen erfüllen:

- Mitgliederpflege und -akquisition
- Aktive Einsitznahme in die Vermarktungsorganisation der Region und in anderen regionalen Partner-Organisationen

Art. 5

Finanzen, Haftung

Der HSGR finanziert sich durch:

- ordentliche Mitgliederbeiträge
- zweckgebundene Beiträge
- Zuwendungen Dritter
- Erlöse aus Dienstleistungen
- Abgeltungen und Beiträge der öffentlichen Hand
- Erlöse aus Dienstleistungen
- Zinsen

Der HSGR verwendet seine Mittel im Rahmen seines Zwecks und seiner Aufgaben.

Die Mitglieder haften nur bis zum Betrag der durch die Delegiertenversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge; eine Nachschusspflicht besteht nicht.

II. MITGLIEDER, MITGLIEDSCHAFT

Art. 6

Arten der Mitgliedschaft

Der HSGR kennt folgende Kategorien der Mitgliedschaft:

- Hotels: Kategorie H
- Restaurants: Kategorie R
- Andere Unternehmen / Partnermitglieder: Kategorie U
- Persönliche Mitglieder / Ehrenmitglieder: Kategorie P

Mitglieder der Kategorie H sind in der Delegiertenversammlung des HSGR repräsentiert. Im Übrigen haben alle Mitglieder dieselben Rechte und Pflichten beim HSGR, insbesondere können sie die Dienstleistungen des HSGR in Anspruch nehmen.

Die Mitglieder der Kategorie H im Verbandsgebiet des HSGR sind zwingend Mitglied beim SHV und HSGR. Diese Vollverschränkung gilt jedoch nicht für Mitglieder der Kategorie H, welche vor dem 1. Januar 2011 dem HSGR beigetreten sind. Für diese assoziierten Mitglieder der Kategorie H gelten beschränkte Mitgliederrechte.

Dem HSGR steht es frei, Mitglieder der Kategorie R, U und P aufzunehmen, die weder dem SHV noch einer Sektion angehören.

Für diejenigen Mitglieder, die keiner Sektion angehören, wird unter dem Namen „Sektion Graubünden“ eine überregionale Sektion gebildet, die vom HSGR betreut wird.

Art. 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder der Kategorien H und R sind Unternehmungen in jeder juristischen Form, welche das Betreiben eines Hotels oder Restaurants zum Zweck haben.

Die Mitglieder der Kategorie H werden durch den Ausschuss des HSGR nach vorgängiger Anhörung der Sektion und in Absprache mit dem SHV aufgenommen. Die Aufnahme der Ehrenmitglieder erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 8

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge der Kategorie H basieren auf der Zimmerzahl; für die übrigen Kategorien gilt ein Pauschalbetrag. Die Höhe wird durch die Delegiertenversammlung bestimmt und ist im Mitgliederbeitragsreglement geregelt.

Für besondere Zwecke kann die Delegiertenversammlung ausserordentliche und zeitlich befristete Beiträge beschliessen.

Art. 9

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Kategorie H wird beendet:

- a) durch eingeschriebene Kündigung und mit sechsmonatiger Frist per Ende Geschäftsjahr. Die schriftliche Kündigung ist bei den Geschäftsstellen des SHV und des HSGR einzureichen. Eine Beendigung der Mitgliedschaft beim SHV hat zwingend eine Beendigung der Mitgliedschaft beim HSGR zur Folge.
- b) mit Erlöschen des Betriebes/der Firma. Die Löschung wird dem Geschäftsstellen des SHV und des HSGR schriftlich mitgeteilt. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt per Schliessung des Betriebes/der Firma.

Die übrigen Mitgliedschaften werden beendet:

- a) durch eingeschriebene Kündigung und mit sechsmonatiger Frist per Ende Geschäftsjahr. Die schriftliche Kündigung ist bei der Geschäftsstelle des HSGR einzureichen.
- b) durch den Tod des Mitglieds bzw. Erlöschen des Betriebs/der Firma

Eine ausserordentliche Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt:

- a) Bei Nichtbezahlen von geschuldeten Mitgliederbeiträgen und anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SHV und/oder dem HSGR.
- b) Bei schwerwiegendem Verstoss gegen die Statuten, Satzungen oder die Interessen des HSGR und/oder des SHV.

Über eine ausserordentliche Beendigung entscheidet der Vorstand des HSGR, bei Mitgliedern der Kategorie entscheidet der Vorstand HSGR zusammen mit der Verbandsleitung des SHV und nach Anhörung der jeweiligen Sektion.

III. VEREINSORGANE

Art. 10

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Kontrollstelle

A. Delegiertenversammlung

Art. 11

Stellung

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des HSGR.

Art. 12

Aufgaben

Die DV ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung, Entgegennahme des Revisorenberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- e) Entscheid über die Höhe der Mitgliederbeiträge
- f) Änderung der Statuten
- g) Aufnahme von Sektionen
- h) Erteilung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Beschlussfassung über alle anderen, der DV von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder von den Organen und Mitgliedern an sie verwiesene Geschäfte.

Art. 13

Zusammensetzung

Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Sektionen. Mit Vollmacht kann ein Delegierter höchstens einen an der Teilnahme verhinderten Delegierten vertreten.

Die gesamte Stimmzahl entspricht den Delegiertenstimmen des HSGR beim SHV. Die Aufteilung auf die einzelnen Sektionen erfolgt im Verhältnis zur Anzahl Hotelzimmer je Sektion, wobei jede Sektion mindestens eine Stimme erhält.

Sämtliche Mitglieder sind zur Teilnahme berechtigt, auch wenn sie kein Stimm- und Antragsrecht haben.

Der Vorstand kann überdies Gäste einladen.

Art. 14

Durchführung

Die ordentliche DV findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand jeweils spätestens sechs Monate nach Geschäftsabschluss in der ersten Jahreshälfte unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden mindestens zwanzig Tage vor deren Durchführung einberufen.

Über die Einberufung einer ausserordentlichen DV entscheidet der Vorstand. Eine ausserordentliche DV muss in jenem Fall einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Delegierten oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Kategorie H verlangt wird.

Art. 15

Anträge an die DV

Anträge an die DV sind bis Ende November schriftlich an den Vorstand zu richten, sofern deren Behandlung an der ordentlichen DV gewünscht wird. Später eingehende Anträge, die nicht mehr auf die Traktandenliste gesetzt werden können, sind an der nächstfolgenden Versammlung zu behandeln.

Art. 16

Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss eingeladene ordentliche oder ausserordentliche DV ist beschlussfähig, ungeachtet der Teilnehmerzahl.

Es können nur Beschlüsse über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

Wo vom Mehr der abgegebenen Stimmen gesprochen wird, werden zur Ermittlung der gültigen Stimmen leere Stimmen nicht mitgezählt.

Art. 17

Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Letztere sind geheim durchzuführen, wenn mehr Kandidaten für die zu besetzenden Chargen nominiert werden, oder wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wünscht. Unter den gleichen Umständen können auch Abstimmungen über Sachfragen geheim durchgeführt werden.

Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Eine Revision der Statuten bedarf einer 2/3-Mehrheit. Abstimmungen im Rahmen einer Fusions-/Liquidationsversammlung sind separat geregelt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

B. Vorstand

Art. 18

Organisation

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und einer offenen Zahl von Mitgliedern.

Der Präsident und der Vorstand werden von der DV mit einer Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Ersatzwahl während einer angebrochenen Amtsdauer gilt nur bis zur ordentlichen Erneuerungswahl des gesamten Vorstandes.

Als Vorstandsmitglieder kommen in erster Linie die Präsidenten der Sektionen oder andere aktive Hoteliers in Frage. Abtretende Sektionspräsidenten haben ihr Vorstandsmandat auf die nächstfolgende DV zur Verfügung zu stellen. Mitglieder der Verbandsleitung des SHV aus dem Kanton Graubünden gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.

Art. 19

Aufgaben und Kompetenzen

In die Kompetenz des Vorstandes fallen folgende Geschäfte:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Erledigung der ihm von der DV übertragenen Geschäfte
- c) Rechnungsablage zuhanden der DV
- d) Vorlage des Jahresberichtes an die DV
- e) Wahl des Geschäftsführers und des Vizepräsidenten
- f) Aufrechterhaltung des Kontaktes zum SHV
- g) Erledigung aller anfallenden Geschäfte, welche nicht in die Kompetenz der DV fallen
- h) Vorbereitung der DV
- i) Finanzkompetenz: 30 % des Budgets für einmalige Ausgaben, 10 % für wiederkehrende Ausgaben.

Der Vorstand kann einzelne Geschäfte dem Vorstandsausschuss übertragen.

Art. 20

Ausschuss

Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Ausschuss von 3 bis 5 Mitgliedern bezeichnen, welchem der Präsident von Amtes wegen angehört. Seine Amtsdauer läuft parallel zu jener des Vorstandes.

Der Ausschuss erledigt jene Geschäfte, die ihm vom Vorstand übertragen sind.

Art. 21

Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern.

Die Mitglieder werden mindestens 7 Tage vor der Versammlung eingeladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg getroffen werden (Zirkularbeschlüsse).

Art. 22

Auslagenersatz

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf die effektiven Barauslagen, die ihre Tätigkeit mit sich bringt und auf ein vom Vorstand festzusetzendes Taggeld. Diese Entschädigungen werden auch für Ausschusssitzungen und für die Teilnahme an Konferenzen mit Behörden und anderen Wirtschaftsorganisationen usw. ausgerichtet.

Art. 23

Kommissionen und Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand ständige und nicht ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Diese sind Beratungsgremien des Vorstandes. Den Kommissionen können bestimmte Kompetenzen übertragen werden.

C. Geschäftsstelle

Art. 24

Geschäftsstelle

Die Ausführung der von der DV und vom Vorstand gefassten Beschlüsse obliegt einem vom Vorstand zu wählenden Geschäftsführer.

D. Kontrollstelle

Art. 25

Organisation und Aufgaben

Die Kontrollstelle kontrolliert im Auftrage der DV die Rechnungsführung.

Sie erstattet jährlich Bericht über Bilanz und Jahresrechnung, welche jeweils auf den 31. Oktober eines jeden Jahres abzuschliessen ist, sowie über das Ergebnis ihrer Kontrolle.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Ersatzwahl während einer angebrochenen Amtsdauer gilt nur bis zur ordentlichen Erneuerungswahl.

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 26

Vertretung nach aussen

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer kollektiv zu zweien.

Art. 27

Dauer des Geschäftsjahres

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. November bis 31. Oktober.

Art. 28

Liquidation und Fusion

Die Liquidation des HSGR oder die Fusion mit einem anderen Verein oder einer anderen Organisation kann nur an einer eigens für diesen Beschluss vorgesehenen ausserordentlichen DV (Liquidations-/Fusionsversammlung) beschlossen werden.

Die Liquidations-/Fusionsversammlung hat ausschliesslich die Liquidation/Fusion des HSGR zum Thema. Die Liquidationsversammlung befindet über eine den Vereinszweck entsprechende Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses.

Eine Liquidations- oder Fusionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten persönlich anwesend ist. Der Beschluss über die Liquidation des HSGR oder die Fusion mit einer anderen Organisation bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Ist eine Liquidationsversammlung mangels genügender Anwesenheit nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung müssen mindestens drei Monate verstreichen. Die zweite Liquidationsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig; der Liquidationsentscheid bedarf auch in der zweiten Versammlung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen.

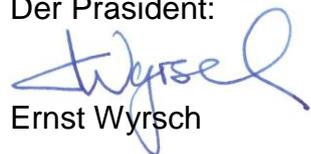
Art. 29

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 16. Januar 2009 und sind mit der Annahme durch die DV vom 29. Januar 2016 in Kraft getreten.

Scuol, 29. Januar 2016

Der Präsident:



Ernst Wyrsh

Der Geschäftsführer:



Dr. Jürg Domenig